

## § 25

(1) Den privaten Zuchtbetrieben kann, soweit erforderlich, auf Antrag die Genehmigung zum Abschluß von Vermehrungsverträgen für ihre eigenen Züchtungen bzw. für die von ihnen nachweislich erhaltungszüchterisch bearbeiteten Arten und Sorten durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt werden. Die Genehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn der Abschluß von Vermehrungsverträgen mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und privaten landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt.

(2) Für die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturen durch private Zuchtbetriebe gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Abs. 4 Buchst. e sowie §§ 4 bis 6, 9, 10, 13 bis 16, 20 und 21 entsprechend.

## § 26

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Januar 1955 über die Regelung des Saatgutwesens (GBl. II S. 35) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1956

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**  
**Reichel**  
**Minister**

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Neuregelung**  
**des Saat- und Pflanzgutwesens.**  
**— Anerkennung, Zulassung, Probenahme und**  
**Plombierung von landwirtschaftlichem und garten-**  
**baulichem Saat- und Pflanzgut —**  
**Vom 20. Juni 1956**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. I S. 633) wird zur Sicherung der Erzeugung und Bereitstellung von Qualitätssaat- und -pflanzgut für die Landwirtschaft und den Gartenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) — VdgB (BHG) — folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten, welches in den Handel gebracht werden soll, unterliegt dem Anerkennungs- bzw. Zulassungsverfahren.

(2) Die Kontrolle darüber haben die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auszuüben.

(3) Die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft stellen Saatenanerkennungsbescheinigungen aus.

## § 2

(1) Die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut erfolgt in den Erntestufen

Super-Elite	(SE)		
Elite	(E)		
Hochzucht	(Hz)	(nur bei	Einzel Sorten)
Stammsaat	(Sts)	(nur bei	Gruppensorten)
Landsorte	(Lds)		
Nachbau	(Nb)		

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 634)

(2) Die Zulassung von Saatgut und Korbweiden erfolgt als Handelssaatgut (Hds).

## § 3

(1) Das Anerkennungs- bzw. Zulassungsverfahren gliedert sich in

- Feldanerkennung aller Fruchtarten,
- Anerkennung von Saat- und Pflanzgut,
- Zulassung von Handelssaatgut.

(2) Die Feldanerkennung aller Fruchtarten wird auf Grund von Feldbesichtigungen durch Saatenanerkenner vorgenommen.

(3) Die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut gemäß Abs. 1 Buchst. b und die Zulassung von Handelssaatgut gemäß Abs. 1 Buchst. c erfolgen durch die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Bestimmungen für die Durchführung der Anerkennung werden als Anordnung „Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen“ herausgegeben.

(5) Die Feldbesichtigung hat grundsätzlich zu dem für die Beurteilung der Sortenmerkmale günstigsten Zeitpunkt zu erfolgen und in Anwesenheit des jeweiligen Saat- bzw. Pflanzgutvermehrers stattzufinden.

(6) Sind in einer Gemeinde mehrere Vermehrer der gleichen oder ähnlichen Fruchtart ansässig, so hat der Saatenanerkenner dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Saat- und Pflanzgutvermehrter über die bevorstehende Feldbesichtigung unterrichtet werden und bei Abwesenheit von Vermehrern ein Beauftragter benannt wird, der die Führung zu den Vermehrungsbeständen übernimmt. Der Beauftragte ist berechtigt, in Vertretung abwesender Vermehrer den Bescheid über die vorläufige Anerkennung bzw. Feldanerkennung entgegenzunehmen und im Falle der Feldanerkennung den Besichtigungsbefund zu unterschreiben. Die Tätigkeit dieser Beauftragten erstreckt sich nicht auf Vermehrungsbestände der volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

## § 4

(1) Sämtliche zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsbestände sind vom jeweiligen Vermehrer durch Schilder in einer Größe von etwa 30 X 20 cm mit gelbem Untergrund zu kennzeichnen. Sie sind während der Vegetationszeit (vom 25. Mai bis zur Ernte der betreffenden Fruchtart) am Rande des Feldes in der Nähe des Zufahrtweges so aufzustellen, daß sie jederzeit gut sichtbar sind und zur Reifezeit des Bestandes über die Pflanzen hinausragen.

(2) Die Beschriftung der Schilder hat folgende, deutlich lesbare Angaben zu enthalten:

- Namen und Wohnort des Vermehrer,
- Größe, des tatsächlichen Vermehrungsbestandes in Hektar,
- genaue Sortenbezeichnung,
- Namen des Saatgutberaters.

## § 5

Die Saatenanerkenner sind berechtigt, Vermehrungsfelder in Ausübung ihrer Tätigkeit zu betreten. Sie haben zu ihrer Legitimation einen vom zuständigen DSG-Handelsbetrieb auszustellenden Berechtigungsschein für ihre Tätigkeit bei sich zu führen.